

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 30/2023**

**Veröffentlicht am:05.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Hauptfachteilstudiengang**

***„Philosophie“***

**mit dem Abschluss**

**„Bachelor of Arts (B.A )“**

sowie für den

**Nebenfachteilstudiengang**

***„Philosophie“***

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

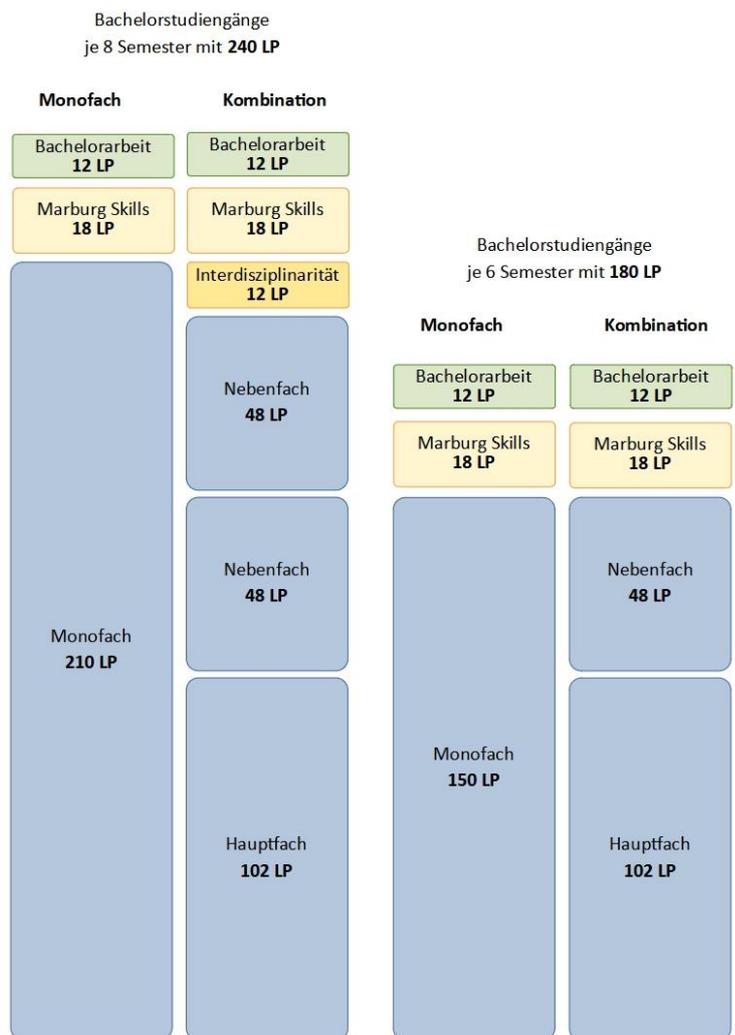
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der

anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen .....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	8
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	9
§ 11 Praxismodule .....	9
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	10
§ 17 Studienleistungen .....	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	10
§ 18 Prüfungsausschuss .....	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	10
§ 22 Modulliste, und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	10
§ 23 Prüfungen .....	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	11
§ 25 Bachelorarbeit .....	11
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	12
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	13
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	13
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	14
§ 31 Freiversuch .....	14
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	14
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	14
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	15
§ 35 Zeugnis .....	15
§ 36 Urkunde .....	15
§ 37 Diploma Supplement .....	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	15
IV. Schlussbestimmungen .....	15
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	15
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	15
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	16
Anlage 2: Modulliste .....	18
Anlage 3 Exportmodulliste .....	25

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „Philosophie“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben.

(2) Zur Realisierung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Studierende erwerben im Studium die analytische Kompetenz, insbesondere als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen philosophischer Theorien und Modelle in ihrem systematischen und historischen Kontext. Dabei ist das Hauptfachstudium auf das Fach in seiner ganzen Breite bezogen, während im Nebenfachstudium diese Kompetenz nur anhand ausgewählter Positionen vermittelt wird;
- Studierende erwerben im Haupt- und Nebenfachstudium soziale Kompetenz, insbesondere als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen. Haupt- und Nebenfach unterscheiden sich hier in Intensität und Reichweite der jeweiligen Umsetzungsprozesse des Kompetenzerwerbs.
- Studierende erwerben im Studium Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); insbesondere gefördert durch ein englischsprachig unterrichtetes Modul. Dabei ist das Hauptfachstudium auch über dieses Modul hinaus in besonderer Weise auf die Rezeption zeitgenössischer, nicht deutschsprachiger Beiträge zu philosophischen Debatten fokussiert und vermittelt diese Kompetenz daher vertieft;
- Studierende erwerben im Hauptfachteilstudiengang die Kompetenz eine wissenschaftliche Literaturrecherche- und Quellensuche durchzuführen, insbesondere als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Quellen zu suchen und zu bewerten, zu verarbeiten und aufzubereiten. Im Nebenfach wird diese Kompetenz nicht in einem eigenen Modul vermittelt, sondern geschieht (im Anschluss an erworbene Kenntnisse im jeweiligen Hauptfach) in den Basismodulen des Nebenfachs anhand konkreter Beispiele.
- Die Studierenden erwerben Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und durchführen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können. Dies geschieht im Hauptfachstudium schon im Kontext der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und damit in einem Modul, das im Nebenfachstudium nicht enthalten ist.
- Insgesamt werden die Studierenden in beiden Teilstudiengängen dadurch befähigt, sich auf unterschiedlichen Niveaustufen und in der unterschiedlicher Intensität nicht nur in andere wissenschaftliche, sondern auch in politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzudenken, sowie die eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten

als auch relativieren zu können. Dies schließt die öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen ein.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit und eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Die Ausbildung qualifiziert – je nach Entscheidung für ein Haupt- oder Nebenfachstudium, das hier durchaus ausschlaggebend sein kann – für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verlagswesen
- Bibliotheken
- Projektmanagement
- Nichtakademische Bildungseinrichtungen
- Soziokulturelle Einrichtungen
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor
- Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Philosophie“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich *Gesellschaftswissenschaften und Philosophie* den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Für den Nebenfachteilstudiengang „Philosophie“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Philosophie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Nebenfachteilstudiengang „Philosophie“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Philosophie“ kombiniert werden.

(2) Für Haupt- und Nebenfachteilstudiengang werden als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, Kenntnisse in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch) vorausgesetzt. Diese Sprache ist auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Werden alternativ Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums durch das Abiturzeugnis oder ein vergleichbares Dokument nachgewiesen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Philosophie“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Philosophie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich Orientierung“, „Studienbereich Basis“ sowie „Studienbereich Aufbau und Vertiefung“.

Der Nebenfachteilstudiengang „Philosophie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Basis“ sowie „Aufbau und Vertiefung“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

### Hauptfachteilstudiengang

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich: Orientierung</b>		<b>6</b>	
Einführung in die Philosophie / Methoden der Philosophie	PF	6	
<b>Studienbereich: Basis</b>		<b>36</b>	
Geschichte der Philosophie 1	PF	6	
Theoretische Philosophie 1	PF	6	
Praktische Philosophie 1	PF	6	
Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	PF	6	
Klassikerlektüre	PF	12	
<b>Studienbereich: Aufbau und Vertiefung</b>		<b>60</b>	
Geschichte der Philosophie 2	WP	12	
Theoretische Philosophie 2	WP	12	
Praktische Philosophie 2	WP	12	
Ästhetik	WP	12	
Disziplinen der Philosophie	WP	12	
Philosophical Methods and Problems	WP	12	
<b>Summe Fachanteil Hauptfachstudiengang</b>		<b>102</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>PF</b>	<b>12</b>	

### Nebenfachteilstudiengang:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich: Basis</b>		<b>24</b>	
Geschichte der Philosophie 1	PF	6	
Theoretische Philosophie 1	PF	6	
Praktische Philosophie 1	PF	6	
Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	PF	6	

<b>Studienbereich: Aufbau und Vertiefung</b>		<b>24</b>	
Geschichte der Philosophie 2	WP	12	
Theoretische Philosophie 2	WP	12	
Praktische Philosophie 2	WP	12	
Ästhetik	WP	12	
Disziplinen der Philosophie	WP	12	
Philosophical Methods and Problems	WP	12	
<b>Summe Fachanteil Nebenfachstudiengang</b>		<b>48</b>	

(3) Im Studienbereich Orientierung sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse über wesentliche philosophische Fragen erwerben, indem sie exemplarisch ausgewählte basale Texte der Tradition und Gegenwart kennenlernen und deren Inhalte zusammenfassend darstellen sowie fachsprachlich dem Niveau angemessen wiedergeben können. Ferner sollen sie Techniken wissenschaftlichen Arbeitens kennenlernen und speziell für das Fach relevante Verfahren erwerben, indem sie anhand vorgegebenen Materials bzw. vorgegebener Aufgaben Literaturrecherche und -bearbeitung, bibliographisches Arbeiten sowie das korrekte Zitieren/Nachweisen verwendeter Literatur erproben und einfache Übungen zur Argumentrekonstruktion oder zum Erkennen von Schlussformen durchführen.

(4) Im Studienbereich Basis sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Positionen und Methoden des jeweiligen Teilgebietes der Philosophie (Geschichte der Philosophie 1, Theoretische Philosophie 1, Praktische Philosophie 1 sowie Klassikerlektüre) erwerben, indem sie wesentliche Begriffe erarbeiten, sich auf dieser Grundlage die zu bearbeitenden Positionen erschließen sowie diese (vergleichend) analysieren.

(5) Im Studienbereich Aufbau- und Vertiefung sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über spezielle Fragen, Positionen und Methoden des jeweiligen Teilgebietes der Philosophie (Geschichte der Philosophie 2, Theoretische Philosophie 2, Praktische Philosophie 2) bzw. im jeweils differenziert beschriebenen Arbeitsbereich (Ästhetik, Disziplinen der Philosophie, Philosophical Methods) erwerben, indem sie sich mit den jeweiligen Texten und Positionen durch intensive eigenständige Lektüre vertraut machen und die bearbeiteten Positionen (unter Einbezug von einschlägiger Fachliteratur) analysieren. Außerdem sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit philosophischen Texten und Fragen verbessern, indem sie unterschiedliche Formen der Präsentation und Diskussion ihrer Arbeitsergebnisse in den Seminaren praktizieren.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-hf-phil> (HF)

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-phil> (NF)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein

Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Nebenfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist im Hauptfachteilstudiengang der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden. Für Studierende des Nebenfachsteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfachstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs und des Nebenfachteilstudiengangs „Philosophie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Philosophie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. (4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 22 Modulliste, und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlicher Einzelprüfung

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.(3)

Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen umfasst bei Hausarbeiten und Portfolios 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen. (4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Philosophie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie eigenständig philosophierend bearbeitet, d.h. eine Fragestellung systematisch entfaltet, sie argumentativ durchsichtig macht und das erörterte Problem am Ende einer fundierten, selbst methodisch nachvollziehbaren Beurteilung unterwirft. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- im Hauptfachteilstudiengang 72 LP absolviert worden sind.

- im Nebenfachteilstudiengang 36 LP absolviert worden sind. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne (3 Monate) umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „*Einführung in die Philosophie / Methoden der Philosophie*“ und „*Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie*“, werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bis zu drei Wiederholungen sind im Modul *Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie* möglich.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

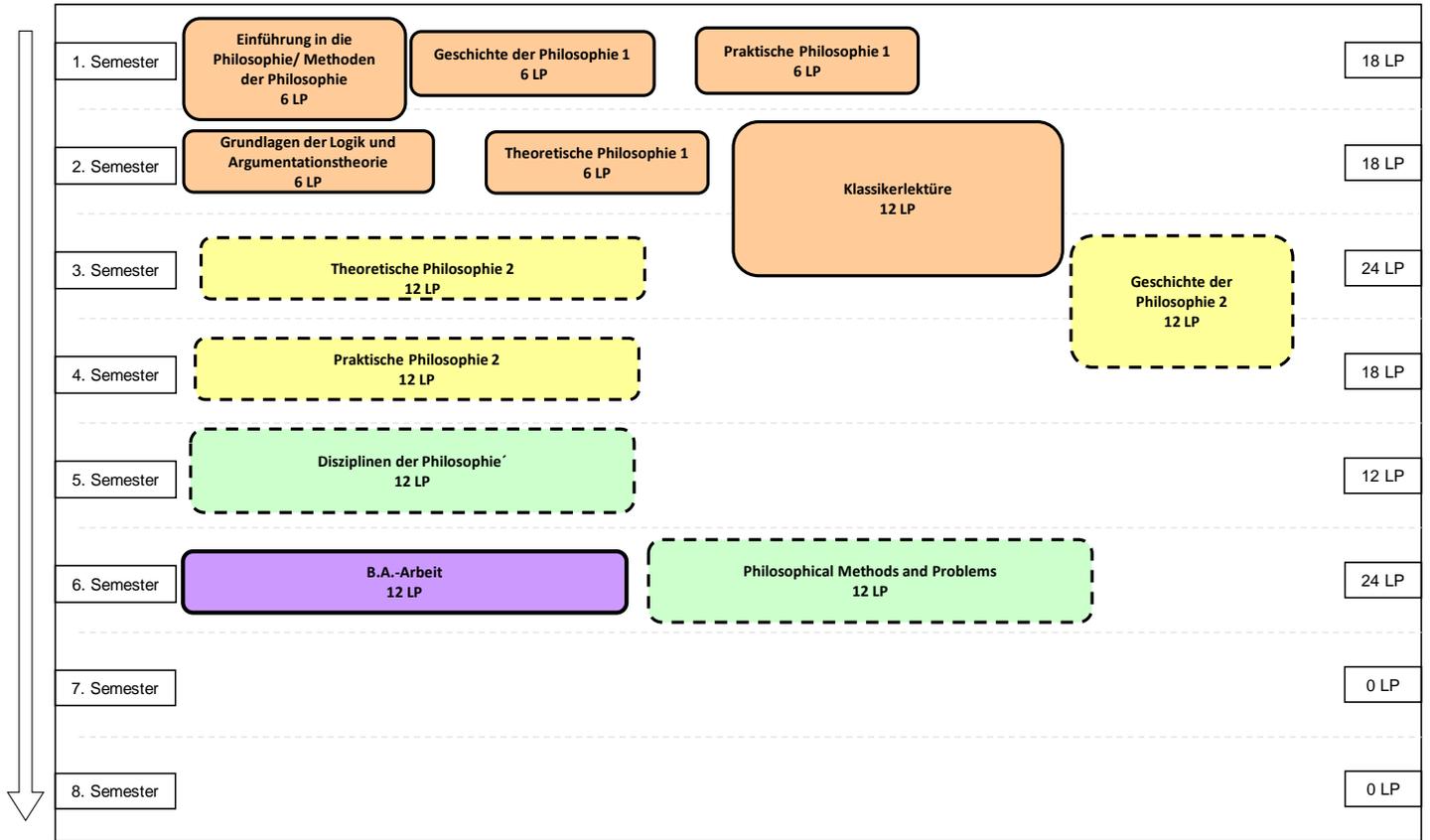
gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.04.2023**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

**Philosophie:** Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>  
 Beginn nur zum Wintersemester



**Anmerkungen**

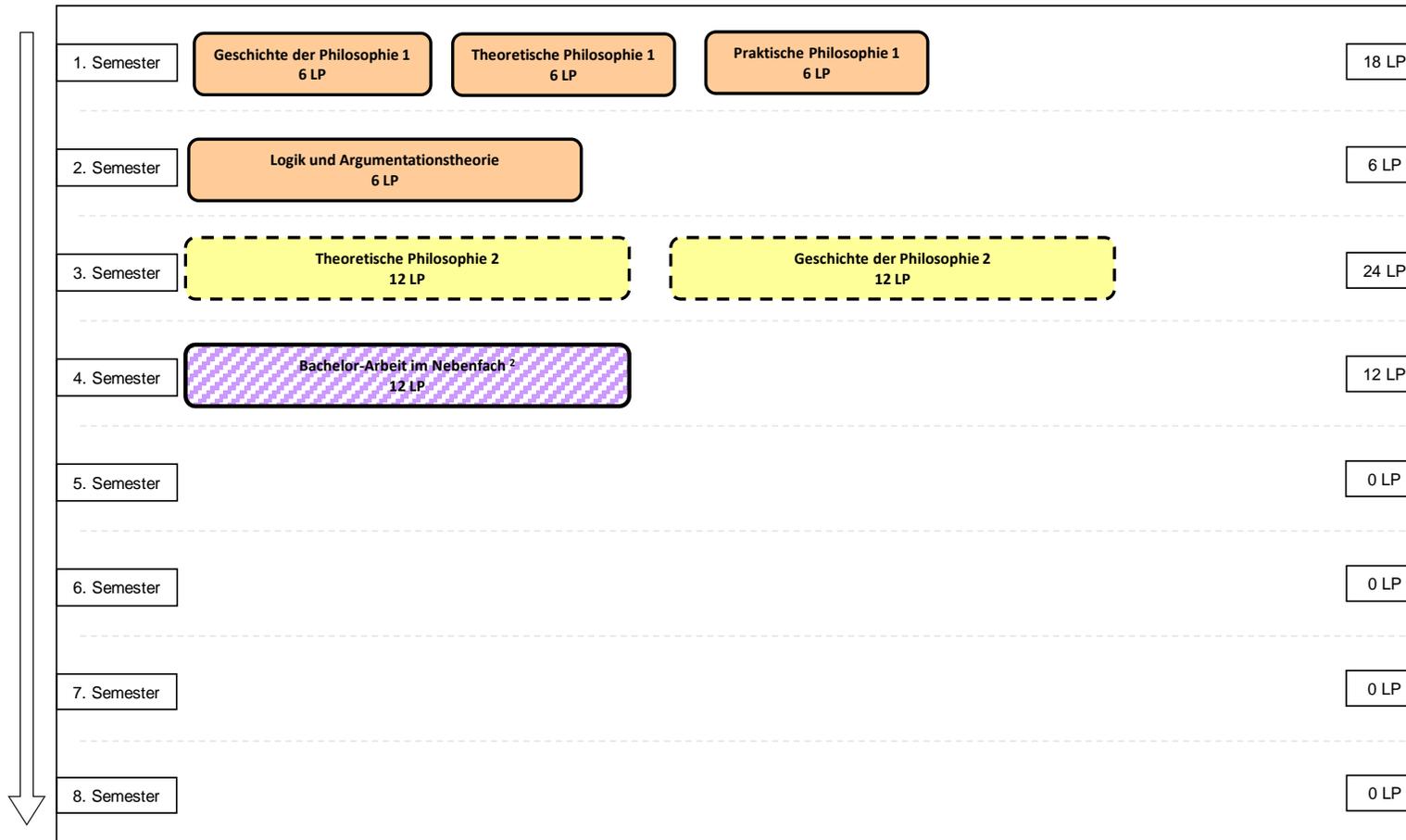
<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

**Philosophie:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>

Beginn nur zum Wintersemester



**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Philosophie/Methoden der Philosophie  <i>Introduction to Philosophy/Methods of Philosophical Research</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über wesentliche philosophische Fragen, indem sie exemplarisch ausgewählte basale Texte der Tradition und Gegenwart kennenlernen und deren Inhalte zusammenfassend darstellen sowie fachsprachlich dem Niveau angemessen wiedergeben. Studierende erwerben ferner die Kompetenz, eine wissenschaftliche Literaturrecherche und Quellensuche durchzuführen, insbesondere als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Quellen zu suchen und zu bewerten, zu verarbeiten und aufzubereiten. Ferner erwerben sie Kenntnisse speziell für das Fach relevanter Verfahren, indem sie erste fachphilosophische Texte (z.B. Essays) verfassen.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)  unbenotetes Modul
Geschichte der Philoso- phie 1  <i>History of Philosophy 1</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart, indem sie übersichtsweise zentrale Begriffe kennenlernen, die sie in in den verschiedenen Kontexten ihres Vorkommens zu bestimmen und miteinander in Beziehung zu setzen lernen. In diesem Modul erwerben die	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				Studierenden analytische Kompetenz, insbesondere als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen philosophischer Theorien und Modelle in ihrem jeweiligen historischen Kontext.		
Theoretische Philosophie 1 <i>Theoretical Philosophy 1</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Fragestellungen der Theoretischen Philosophie (z.B. nach Wahrheit, Erkenntnis, Wissen), indem sie in ausgewählte Themengebiete durch Vortrag eingeführt werden und dies durch tutoriell begleitete exemplarische Lektüren mit Diskussionen nachvollziehen können. In diesem Modul erwerben die Studierenden analytische Kompetenz, insbesondere als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen von Theorien und Modellen aus dem Themenfeld der theoretischen Philosophie.	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
Praktische Philosophie 1 <i>Practical Philosophy 1</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Fragestellungen der Praktischen Philosophie (z.B. nach Gerechtigkeit, Pflicht, dem guten Leben, dem Zusammenleben in der Gesellschaft), indem sie in ausgewählte Themengebiete durch Vortrag eingeführt werden und dies durch tutoriell begleitete exemplarische Lektüren mit Diskussionen nachvollziehen	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				können. In diesem Modul erwerben die Studierenden analytische Kompetenz, insbesondere als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen von Theorien und Modellen aus dem Themenfeld der praktischen Philosophie.		
Grundlagen der Logik und Argumentations- theorie  <i>Logic and Argumentat- ion Theory</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben hier analytische, aber in den konkreten Begründungskontexten auch spezielle soziale und kommunikative Kompetenzen, indem sie grundlegende philosophische Argumentationskompetenzen erwerben und zur Anwendung bringen, indem sie argumentative Techniken verschiedener Art erlernen, die sie u.a. dazu befähigen, Sätze der Alltagssprache zu formalisieren, Argumente als solche zu erkennen sowie diese bilden und kritisieren zu können. Sie erlernen ferner einen reflektierten Umgang mit dem Konzept logischer Gültigkeit.	Keine	Modulprüfung:  a) Klausur (90 Min.) oder  b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)  unbenotetes Modul
Klassikerlektüre  <i>Classic Reading</i>	12	PF	Basis	Die Studierenden erwerben über ein grundlegendes Verständnis für die Besonderheiten philosophischer Texte v.a. methodische und analytische Kompetenzen, indem sie in der Auseinandersetzung mit klassischen Texten aus Geschichte oder Gegenwart der Philosophie lernen, diese fachspezifisch zu erschließen (also spezielle hermeneutische Verfahren zu verwenden)	Keine	Modulprüfung:  a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder  b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder  c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				und zu interpretieren sowie dabei fachspezifische Terminologie zu verstehen, zu analysieren und zu verwenden. Schließlich sollen sie dazu befähigt werden, erarbeitete gedankliche Zusammenhänge zu reflektieren, darzustellen und zu diskutieren. Sie erwerben dabei zugleich Sprach- und Kommunikationskompetenz.		
Geschichte der Philosophie 2 <i>History of Philosophy 2</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Positionen und Diskussionen aus der Geschichte der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart. Sie vertiefen ihre analytische und methodische Kompetenz, indem sie philosophische Theorien in ihrem Grundbestand (zentrale Begriffe und Argumente) analysieren und vergleichend bearbeiten. Dies geschieht, indem sie diese historisch korrekt einordnen und sie systematisch unter Zuhilfenahme von einschlägiger Fachliteratur bearbeiten und deuten. Sie erwerben durch diese Tätigkeiten neben den genannten Kompetenzen im Gespräch weitergehende soziale und kommunikative Kompetenzen.	Empfohlen: Einführung in die Philosophie / Methoden, Geschichte der Philosophie 1	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
Theoretische Philosophie 2 <i>Theoretical Philosophy 2</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Positionen und Diskussionen aus der Theoretischen Philosophie. Dabei vertiefen sie ihre analytischen, methodischen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen, indem sie die behandelten	Empfohlen: Einführung in die Philosophie / Methoden, Theoretische Philosophie 1	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				Gegenstände systematisch unter Zuhilfenahme von einschlägiger Fachliteratur bearbeiten und deuten, dabei spezielle Methoden des Faches sowie weitergehende Sozialformen (z.B. Gruppenarbeit) erproben sowie ihre Fertigkeiten im Dialog schulen.		c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
Praktische Philosophie 2 <i>Practical Philosophy 2</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Positionen und Diskussionen aus der Praktischen Philosophie. Dabei vertiefen sie ihre analytischen, methodischen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen, indem sie die behandelten Gegenstände systematisch unter Zuhilfenahme von einschlägiger Fachliteratur bearbeiten und deuten, dabei spezielle Methoden des Faches sowie weitergehende Sozialformen (z.B. Gruppenarbeit) erproben sowie ihre Fertigkeiten im Dialog schulen.	Empfohlen: Einführung in die Philosophie / Methoden, Praktische Philosophie 1	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
Ästhetik <i>Aesthetics</i>	12	WP	Vertiefung	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Positionen und Diskussionen aus der Ästhetik. Dabei vertiefen sie ihre analytischen, methodischen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen, indem sie die behandelten Gegenstände systematisch unter Zuhilfenahme von einschlägiger Fachliteratur bearbeiten und deuten, dabei spezielle Methoden des Faches sowie weitergehende Sozialformen (z.B.	Empfohlen: Einführung in die Philosophie / Methoden, Theoretische Philosophie 1 oder Praktische Philosophie 1	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl. -Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Gruppenarbeit) erproben sowie ihre Fertigkeiten im Dialog schulen.		
Disziplinen der Philosophie  <i>Disciplines of Philosophy</i>	12	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Positionen und Diskussionen verschiedener Disziplinen der Philosophie. Dabei vertiefen sie ihre analytischen, methodischen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen, indem sie die behandelten Gegenstände systematisch unter Zuhilfenahme von einschlägiger Fachliteratur bearbeiten und deuten, dabei spezielle Methoden des Faches sowie weitergehende Sozialformen (z.B. Gruppenarbeit) erproben sowie ihre Fertigkeiten im Dialog schulen.	Empfohlen: Einführung in die Philosophie / Methoden, Theoretische Philosophie 1 oder Praktische Philosophie 1	Modulprüfung:  a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder  b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder  c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
Philosophical Methods and Problems	12	WP	Ver- tiefung	In diesem englischsprachigen Modul erwerben die Studierenden sowohl fachsprachlich als auch wissenschaftlich vor allem vertiefende Kompetenzen analytischer und hermeneutischer Art, indem sie ihre textrezeptiven wie -produktiven Verfahren durch Anwendung auf nichtdeutsche Texte auf ihre Wirksamkeit überprüfen und weiterentwickeln.	Empfohlen: Einführung in die Philosophie / Methoden, Theoretische Philosophie 1 oder Praktische Philosophie 1	Modulprüfung:  a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder  b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder  c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
B.A.-Arbeit  <i>B.A. Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Die Studierenden belegen mit der Arbeit ihre Fähigkeit, nach Absolvieren eines Großteils der Module ein Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie eigenständig philosophierend zu bearbeiten, d.h. eine Fragestellung	Nachweis darüber, dass im Hauptfachteilstudien- gang 72 LP absolviert worden sind.	Modulprüfung:  Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				systematisch zu entfalten, sie argumentativ durchsichtig zu machen und das erörterte Problem einer fundierten, selbst methodisch nachvollziehbaren Beurteilung zu unterwerfen.		
B.A.-Arbeit (Nebenfach) <i>B.A. Thesis (minor)</i>	12	PF	Ab-schluss	Die Studierenden belegen mit der Arbeit ihre Fähigkeit, nach Absolvieren eines Großteils der Module ein Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie eigenständig philosophierend zu bearbeiten, eine Fragestellung systematisch oder mindestens in ihrem historischen Kontext zu entfalten, sie argumentativ durchsichtig zu machen und einer nachvollziehbaren Beurteilung zu unterwerfen.	Nachweis darüber, dass im Nebenfachteilstudien gang 36 LP absolviert worden sind.  Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	Modulprüfung:  Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

## Anlage 3 Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Geschichte der Philosophie 1</b> <i>History of Philosophy 1</i>
<b>Theoretische Philosophie 1</b> <i>Theoretical Philosophy 1</i>
<b>Praktische Philosophie 1</b> <i>Practical Philosophy 1</i>
<b>Praktische Philosophie 2</b> <i>Practical Philosophy 2</i>
<b>Theoretische Philosophie 2</b> <i>Theoretical Philosophy 2</i>
<b>Geschichte der Philosophie 2</b> <i>History of Philosophy 2</i>
<b>Disziplinen der Philosophie</b> <i>Disciplines of Philosophy</i>
<b>Klassikerlektüre</b> <i>Classic Reading</i>
<b>Ästhetik</b> <i>Aesthetics</i>
<b>Philosophical Methods and Problems</b>

## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

### Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie

*Logic and Argumentation Theory*

## § 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Themen der Philosophie  <i>Philosophical Topics</i>	6	WP	Basis	Studierende erwerben in diesem Modul vorzugsweise analytische Kompetenz, insbesondere als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen philosophischer Theorien und Modelle in ihrem systematischen und historischen Kontext. Dabei wird ihre Reflexions- und Argumentationskompetenz in besonderer Weise gefördert, so dass sie zum kritischen Umgang mit den verhandelten Theorien befähigt sind.	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (20 Min.)